



Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Frühjahr 2026 – Z1

Mündlicher Prüfungszeitraum: **März / April 2026**

Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann **entweder** per E-Mail **oder** postalisch übersandt werden. Eine doppelte Übersendung ist **nicht** notwendig. Nachfolgend finden Sie Hinweise zu der jeweiligen Übersendungsart.

Bei Antragsübersendung per E-Mail

Der Antrag muss bis einschließlich **10.01.2026** ausgefüllt und digital unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. **Alle Unterlagen sind als einfache Kopie und in einer zusammengefassten PDF-Anlage per E-Mail einzureichen.** Eine Beglaubigung oder die Vorlage des Originals ist nur auf Aufforderung durch das Landesprüfungsamt erforderlich.

Die zuständigen Ansprechpersonen sowie deren E-Mail-Adressen sind folgende:

Aachen	Frau Amghar	hanane.amghar@brd.nrw.de
Bonn	Frau Hoferichter	carolin.hoferichter@brd.nrw.de
Düsseldorf	Herr Hoppe	thomas.hoppe@brd.nrw.de
Köln	Frau Kelidi	galinijulia.kelidi@brd.nrw.de
Münster	Frau Hoferichter	carolin.hoferichter@brd.nrw.de
Witten-Herdecke	Frau Amghar	hanane.amghar@brd.nrw.de

Nachrechbare Anlagen sind bis zum **06.02.2026** mit dem Nachreicheantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages per E-Mail sowie nach der Registrierung Ihres Antrages eine Information per E-Mail. Weitere Auskünfte über Anträge oder Nachreicherungen können nicht erteilt werden.

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen per Einschreiben zu. **Nach Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.**



Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung per E-Mail zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Ein unvollständiger oder verspäteter Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.

Bei Antragsübersendung per Post

Der Antrag muss bis einschließlich **10.01.2026** ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachrechbare Anlagen sind bis zum **06.02.2026** mit dem Nachreicheantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Nach der Registrierung Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. [Zur Eingangsbestätigung nutzen Sie die unten aufgeführte Postkarte, ein Einwurf-Einschreiben oder eine persönliche Abgabe an der Dienststelle.](#) Weitere Auskünfte über Anträge oder Nachreicherungen können nicht erteilt werden. Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten.

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen per Einschreiben zu. [Nach Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.](#)

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Ein unvollständiger oder verspäteter Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Frühjahr 2026 – **Z1**

Mündlicher Prüfungszeitraum: **März / April 2026**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: Z-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Art der Hochschulzugangs-
berechtigung (HZB)*

Bundesland der HZB*

Postleitzahl d. HZB

Jahr der HZB

Durchschnittsnote und
Gesamtpunktzahl der HZB (lt. Zeugnis),
wenn im Inland abgelegt

*s. Schlüssellisten am Ende des Antrages



Erstsemester im Studienfach Zahnmedizin im Inland (z. B. WS 21/22)

Anzahl der Fachsemester lt. Immatrikulations- bescheinigung

Angerechnete Semester

Anzahl Urlaubssemester

Wahlfach

Note im Wahlfach

Waren Sie bereits zur staatlichen Prüfung der zahnärztlichen Ausbildung zugelassen?

- nein
 ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt/Prüfungsausschuss: _____

Hatten Sie bereits an einer Universität im Modellstudiengang studiert?

- nein ja Universität: _____

Haben Sie die zahnärztliche Ausbildung endgültig nicht bestanden?

- nein ja



Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Verpflichtende Anlagen – einzureichen mit Antrag bis zum **10.01.2026**

- Identitätsnachweis – Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise unter <https://www.ldi.nrw.de/datenschutz/wirtschaft/personalausweis-und-datenschutz>
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Einfache Kopie)
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Einfache Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Einfache Kopie)
- Erste-Hilfe-Nachweis ((Einfache Kopie)
oder Anerkennungsbescheid des LPA (Einfache Kopie))
- Pflegedienst-Nachweis (Einfache Kopie)
oder Anerkennungsbescheid des LPA (Einfache Kopie)
- Bei Modellstudiengang: Aktuelle Bescheinigung über die Anzahl der offenen Wiederholungsversuche der Äquivalenzprüfung (Einfache Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen – spätestens nachzureichen bis zum **06.02.2026**

- Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie)
- Falls keine Übersendung durch Fakultät: Zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Einfache Kopie)

Oder Einzelbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme (Einfache Kopien):

- Praktikum der Physik für Zahnmediziner
- Praktikum der Chemie für Zahnmediziner
- Praktikum der Physiologie
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
- Kursus der makroskopischen Anatomie
- Kursus der mikroskopischen Anatomie
- Praktikum der Berufsfelderstudium
- Übung in medizinischer Terminologie
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
- Optional: Wahlfach mit Note



Auf Postkarte/dickes Papier kleben! (Nur bei postalischer Einreichung des Antrags)

✓

Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

**Bitte fran-
kieren!**

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten kön-

Eingangsbestätigung

Ihr Antrag auf Zulassung zum
Ersten Abschnitt der
Zahnärztlichen Prüfung im Frühjahr 2026
ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA



Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de



Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und



das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.



Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person



Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.

- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.



Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtsonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg

HES: Hessen

SAC: Sachsen

BAY: Bayern

MEC: Mecklenburg-Vorpommern

SAN: Sachsen-Anhalt

BER: Berlin

NIE: Niedersachsen

SCH: Schleswig-Holstein



BRG: Brandenburg
BRE: Bremen
HAM: Hamburg

NOR: Nordrhein-Westfalen
RHE: Rheinland-Pfalz
SAA: Saarland

THU: Thüringen

